

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 15. Januar

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zu dem Vertrage der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Umgliederung der Kapellengemeinde Schnakenbek. Vom 16. November 1967 (S. 7) — Verordnung über die Berufung und Tätigkeit der von der Kirchenleitung bestellten Ausschüsse (Kammern). Vom 5. Januar 1968 (S. 8).

II. Bekanntmachungen

Kammer für Erziehung und Unterricht (S. 9) — Kollekte im Februar 1968 (S. 9) — Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindearbeit (S. 9) — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1967 (S. 9) — Zinssatz für landeskirchliche Darlehen (S. 9) — Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung (S. 10) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 10) — Stellenausschreibung (S. 10).

III. Personalien (S. 11).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zu dem Vertrage
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Hannover und der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schleswig-Holsteins über die
Umgliederung der Kapellengemeinde
Schnakenbek

Vom 16. November 1967

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers unter dem 19./29. Dezember 1966 geschlossene Vertrag über die Umgliederung der Kapellengemeinde Schnakenbek aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins wird bestätigt. Der Vertrag wird gleichzeitig mit diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Januar 1968

Das vorstehende, von der 34. ordentlichen Landesynode am 16. November 1967 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet, nachdem die Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1 des Staatskirchenvertrages vom 23. April 1957 beachtet worden ist.

Die Kirchenleitung
Dr. fr. Sübner

Kl. Nr. 1/68

Vertrag
zwischen der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Hannovers und der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins über die Umgliederung
der Kapellengemeinde Schnakenbek

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch den Landesbischof in Hannover (Hannoversche Kirche),

und die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung in Kiel (Schleswig-Holsteinische Kirche),

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Die Evangelisch-Lutherische Kapellengemeinde Schnakenbek (Kirchenkreis Bleckede) wird aus der Hannoverschen Kirche ausgegliedert und in die Schleswig-Holsteinische Kirche (Landesuperintendentur Lauenburg) eingegliedert.

Artikel 2

(1) Mit der Umgliederung tritt in der Kapellengemeinde Schnakenbek an die Stelle der Kirchenverfassung der Hannoverschen Kirche die Rechtsordnung der Schleswig-Holsteinischen Kirche.

(2) Gleichzeitig damit treten in der Kapellengemeinde Schnakenbek auch die übrigen Vorschriften der Schleswig-Holsteinischen Kirche in Kraft und die Vorschriften der Hannoverschen Kirche außer Kraft, soweit sich aus diesem Vertrage nichts anderes ergibt.

(3) Die Kapellenvorsteher in Schnakenbek bleiben als Kapellenälteste im Amt.

Artikel 3

Die in der Kapellengemeinde Schnakenbek geltende Lauenburger Kirchenordnung bleibt im gleichen Umfang wie in den übrigen Kapellengemeinden der Landesuperintendentur Lauenburg in Kraft.

Artikel 4

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen ausgetauscht werden.

(2) Er tritt am Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Hannover, am 29. Dezember 1966

für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

D. Lilje
Landesbischof

(L. S.)

Kiel, am 19. Dezember 1966

für die Evangelisch-lutherische Landeskirche

Schleswig-Holsteins

D. Weste
Bischof

Dr. Grauheding
Präsident
des Landeskirchenamtes

(L. S.)

Verordnung

über die Berufung und Tätigkeit der von der
Kirchenleitung bestellten Ausschüsse
(Kammern).

Vom 5. Januar 1968

Auf Grund des Artikels 103 Satz 1 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung kann für bestimmte Sachgebiete oder einzelne Aufgaben Beratungsausschüsse (Kammern) aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten bilden.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt die Zusammensetzung der Ausschüsse (Kammern). Sie kann Arbeitsrichtlinien erlassen.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder der Ausschüsse (Kammern). Sie beruft die Mitglieder von ständigen Ausschüssen (Kammern) alsbald nach ihrem ersten Zusammentritt nach ihrer Wahl durch die Landessynode für die Amtsdauer der Kirchenleitung. Die Wiederberufung ausgeschiedener Mitglieder ist zulässig.

(2) Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, wählen die Ausschüsse (Kammern) aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 3

Die Einladung zu Sitzungen erfolgt in der Regel schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung.

§ 4

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Ein Ausschuß (Kammer) ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung und die zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Kirchenleitung und die zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes sind zu jeder Sitzung einzuladen.

(2) Die Ausschüsse (Kammern) können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes besondere Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

(1) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse (Kammern) sind verpflichtet, über alle Gegenstände der Verhandlung Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Ausschusses (Kammer) sowie der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

§ 8

Die Mitglieder der Ausschüsse (Kammern) erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe C des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 mit der Maßgabe in Kraft, daß die derzeitige Zugehörigkeit zu Ausschüssen (Kammern) mit dem Ablauf der Amtsperiode der zur Zeit im Amt befindlichen Kirchenleitung endet.

Kiel, den 5. Januar 1968

Die Kirchenleitung
Dr. Sübner

KL. Nr. 59/68

Bekanntmachungen

Kammer für Erziehung und Unterricht

Kiel, den 10. Januar 1968

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 5. Januar 1968 beschlossen,

Oberstudiendirektor Kopenhagen, Uetersen, und
Pastor Segschneider, Timmendorfer Strand,

in die Kammer für Erziehung und Unterricht für die Dauer der laufenden Amtszeit der Kammer zu berufen.

Die Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1967 S. 34 (KL 213/67) ist entsprechend zu ergänzen.

Die Berufung von Pastor Trede vom 16./17. März 1967 wird hiermit aufgehoben (KL 546/67).

Die Kirchenleitung
Dr. Lübner

KL — Nr. 44/68

Kollekte im Februar 1968

Kiel, den 5. Januar 1968

Am Sonntag Sexagesimae, 18. Februar 1968:
für die Bibelverbreitung.

Am heutigen Sonntag bittet das Evangelische Bibelwerk die Gemeinde um ihr Opfer für die Herstellung und Verbreitung der Bibel in den Ländern des raschen sozialen Umbruchs.

Vor beinahe 450 Jahren haben die Reformatoren in unserem Lande das Evangelium von der Rechtfertigung des Gottlosen wiederentdeckt und den Völkern Europas die Bibel in ihrer Muttersprache zum Lesen gegeben.

Heute gilt es, für die Millionen von neu Lesefähigen in Afrika, Asien und Lateinamerika das Bibelbuch in eine ihnen verständliche Sprache zu übersetzen und ihnen zu einem erschwinglichen Preis anzubieten.

In diesen Ländern wird die Bibel den Kolporteurs förmlich aus der Hand gerissen, so groß ist dort der Hunger nach Gottes Wort. Aber was sind 5 Millionen Bibeln und 5 Millionen Neue Testamente pro Jahr für eine Menschheit, die jedes Jahr um das Zehnfache dieser Zahlen zunimmt?

Darum ist unser aller Aufgabe, die Aktion der Bibelgesellschaften in aller Welt zu unterstützen:

„Gottes Wort für eine Neue Zeit — Das Buch für Neue Leser!“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Uz. 8160 — 68 — VIII

Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindearbeit

Kiel, den 2. Januar 1968

Die nachstehende Mitteilung des MDK wird empfehlend bekanntgegeben:

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen und Frauen-Bibel-Kreise (MDK) in Bad Salzuflen führt zweimal im Jahr mehrwöchige Kurzlehrgänge durch.

Engeladen sind dazu junge Frauen, Berufstätige und Verheiratete, Schwestern und Bräute.

Die Lehrgänge wollen zur Mitarbeit in der Gemeinde vorbereiten, z. B. für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Berufstätigen. Zu den Schwerpunkten des Lehrplanes gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium und Gespräch über den Glauben und Fragen der Gegenwart.

1968 finden zwei Grundkurse statt

vom 6.—20. Februar und
vom 5. November — 3. Dezember.

Anfragen und Anmeldungen werden erbeten an das

Sekretariat des MDK-Tagungshauses
4902 Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Str. 9
Auf: 5 00 88 (Vorwählr. 0 52 22)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

J.Nr. 4404 — 67 — I/2

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1967

Kiel, den 21. Dezember 1967

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1967 mit Zustimmung der Kirchenleitung auf 18,2 vom Hundert festgesetzt.

Die Bescheide über die Höhe und Berechnung der zu zahlenden Stellenbeiträge und Nachzahlungsbeiträge für den Fonds für Kirchenbeamte gehen den Stellenträgern in Kürze zu. Der für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzte Stellenbeitrag dient als Grundlage für die Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag im Jahre 1968. Die Zahlungen sind vierteljährlich zu den Quartalsersten fällig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Uz.: 3620 — 67 — XII/7

Zinsatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 8. Januar 1968

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) wird der Zinsatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem Landeskirchlichen Darlehensfonds, aus dem Landeskirchlichen Hilfsfonds und dem

sonstigen landeskirchlichen Vermögen gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1968 auf 4,5 Prozent p. a. festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe durch die Landeskirchenkasse in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1968 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

Nz.: 8300 — 67 — V/6

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckernförde, Propstei Eckernförde, wird zu Ostern 1968 vakant und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 233 Eckernförde, Kieler Str. 73, einzusenden.

Modernisiertes Pastorat (Ölheizung) mit Kirchsaal vorhanden. Bau eines kirchlichen Zentrums für die Neubaubezirke dieser Pfarrstelle in Planung. Alle Schulen am Ort. Universität Kiel verkehrsgünstig zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nz.: 20 Eckernförde 3. Pfst. — 68 — VI/4

Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung.

Kiel, den 30. Januar 1968

Die Meldungen zur I. und II. Verwaltungsprüfung im Frühjahr 1968 sind dem Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Straße 27—35, spätestens bis zum 1. März 1968 einzureichen.

Dabei sind die nach § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 89) erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Landeskirchenamt nicht schon vorliegen. Nach dem 1. März 1968 eingehende Meldungen können erst für die ggf. im Herbst 1968 stattfindenden Verwaltungsprüfungen berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Nz.: 3061 — 68 — XII/7

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Propstei Plön, wird zum 1. Mai 1968 vakant und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz/Solst., Kirchenstraße 37, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Geräumiges, modernisiertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Realschule am Ort. Gymnasium in Kiel durch Zug- und Busverbindungen zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nz.: 20 Schönberg 2. Pfst. — 67 — VI/4 b

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde zu Eidelstedt-Nord, Propstei Niendorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg-Niendorf, Marktplatz 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Die Christuskirchengemeinde hat 3. 3. etwa 12 000 Gemeindeglieder und liegt in einem Aufbaubereich im Nordwesten Hamburgs. Der Bereich der 2. Pfarrstelle umfaßt vornehmlich ein Neubaugebiet mit jungen Familien, in dem ein neues Gemeindezentrum entstehen soll. Die Ausschreibung für das Gemeindehaus als 1. Bauabschnitt läuft. Bis zum Bau eines Pastorates steht eine gemeindeeigene Wohnung mit vier Zimmern zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nz.: 20 Eidelstedt-Nord 2. Pfst. — 68 — VI/4

Stellenausschreibung

Die Stelle eines Diakonen oder Gemeindegelders an der Kreuzkirchengemeinde Hamburg-Stellingen wird zum 1. April 1968 ausgesprochen. Erwartet wird neben der Übernahme der Jugendarbeit für die Jungscharen und der jungen Gemeinde die Bereitschaft, besonders auf sozialfürsorgerischem Arbeitsgebiet entsprechend der Gemeindestruktur tätig zu sein. Eine Vorbildung auf diesem Gebiet wird sehr begrüßt. Eine moderne 4—5-Zimmerwohnung mit kleinem Garten steht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen bitten wir bis zum 15. Februar 1968 zu richten an den Kirchenvorstand der ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde (zu Händen Pastor Bahnsen), 2 Hamburg 54 (Stellingen), Wegenkamp 1, Tel. 54 32 34. Beizufügen sind die üblichen Unterlagen.

Nz.: 30 Stell.-Nord — 68 — XII/7

Personalien

Promoviert:

Die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat am 15. Dezember 1967 Herrn Oberlandeskirchenrat Johann Schmidt, Kiel, zum Doktor der Theologie ehrenhalber ernannt.

Berufen:

Am 5. Januar 1968 die Pastorin Maren Brückner, bisher in Kiel, zur Pastorin der landeskirchlichen Pfarrstelle für Sozialarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (2. Pfarrstelle).

Eingeführt:

Am 10. Dezember 1967 der Pastor Klaus Grabowski als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adelby, Propstei Flensburg.

Gestorben:



Pastor i. R.

Dr. Werner-Harald Wagner

geboren am 26. 12. 1904 in Purulia/Ost-Indien,
gestorben am 15. 12. 1967 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 9. 4. 1933 in Nuttrin/Pommern ordiniert; er war Hilfsprediger in Nuttrin und Bublitz und von 1934—1939 Pastor in Petershagen. Seit dem 5. 2. 1939 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 2. 1959 war er Pastor in Elmshorn.